

Behandlungsvertrag für Pferde

zwischen

Daniel Dörpelkus / Hipposalis
Nordstraße 14
42499 Hückeswagen
Mobil: 0176 61563878
-Geschäftsinhaber-

und

Herrn/Frau/Firma

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail
-Tierhalter/Kunde-

§ 1 Erklärung

Der Tierhalter/Kunde willigt ein, dass sein/e Pferd/e

Name, Geschlecht

sich pro gebuchter Behandlung für 45 Minuten in der mobilen Solekammer (2er Pferdeanhänger WM Meyer Nevada Alu) und für den Zeitraum des Auf- und Abladens, welches er auf eigene Verantwortung selbst vornimmt, auf dem Pferdeanhänger von Hipposalis befinden wird/werden.

§ 2 Übergabe und Rückgabe der mobilen Solekammer

Der Geschäftsinhaber stellt die mobile Solekammer zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort sauber, desinfiziert, in technisch einwandfreiem und unbeschädigten Zustand zur Verfügung. Der Geschäftsinhaber händigt den Behandlungsvertrag aus. Der Tierhalter quittiert dies mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages. Die mobile Solekammer ist gereinigt, unbeschädigt, in technisch einwandfreiem Zustand und mit vollzähligem Zubehör nach Ende der Mietzeit/Behandlungsdauer am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Zustand der mobilen Solekammer wird nach der Rückgabe von dem Geschäftsinhaber geprüft und neue Schäden

werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Mieter/Tierhalter zu unterzeichnen. Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis/Behandlungspreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe verlängert sich die Mietzeit automatisch und der Geschäftsinhaber ist berechtigt, für jeden zusätzlichen Tag einen Mindesttagesbehandlungspreis zu erheben.

§ 3 Haftungsausschluss

Der Tierhalter haftet für sämtliche Schäden, die an Personen, an der mobilen Solekammer und der Ausrüstung, durch ihn oder das Pferd verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Der Tierhalter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Tierhalter den Pferdeanhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn bekommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Wertminderung, Abschleppkosten und Behandlungsausfallkosten. Bei den Behandlungsausfallkosten haftet der Tierhalter mit mindestens einer Mindestbehandlungsabnahme je Tag, an dem der beschädigte Anhänger dem Geschäftsinhaber nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Vor jeder Behandlung werden mögliche davor bestehende Schäden an und im Pferdeanhänger zusammen mit dem Tierhalter inspiziert. Vorhandene Schäden werden im Behandlungsvertrag notiert. Mit seiner Unterschrift im Behandlungsvertrag bestätigt der Tierhalter die Kenntnis über diese Schäden.

Vorhandene Schäden:

§ 4 Nutzung

Der Tierhalter hat die mobile Solekammer und das Zubehör sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Nur das/die Pferd/e vom oben eingetragenen Tierhalter darf/dürfen die mobile Solekammer betreten und benutzen. Die mobile Solekammer darf ausschließlich zur Soletherapie benutzt werden. Z.B. ein Verladetraining ist nicht gestattet. Auch ein Anhängen an ein KFZ, Traktor oder LKW ist nicht gestattet. Die mobile Solekammer darf für den vereinbarten Zeitraum nicht bewegt, anderweitig beladen oder benutzt werden. Die mobile Solekammer steht ausschließlich nur zur Soletherapie zur Verfügung. Die mobile Solekammer wird besenrein übergeben und soll auch wieder abgegeben werden. Die Sattelkammer wird vom Tierhalter nach der Nutzung mit dem dafür vorgesehenen Schlüssel verschlossen. Während der Nutzung darf/soll die Tür der Sattelkammer angelehnt sein (zur Frischluftzufuhr). Bei unberechtigter Öffnung der Sattelkammer, unbefugtem Betreten der mobile

Solekammer oder Zweckentfremdung wird eine Vertragsstrafe begangen. Diese liegt bei einer Höhe von 9.000,00 €. Die Vervielfältigung des Behandlungsvertrages ist untersagt.

§ 5 Behandlungsausfallkosten

Ein Heilversprechen wird von dem Geschäftsinhaber nicht gegeben oder ausgesprochen. Von dem Geschäftsinhaber werden überwiegend Heilungsmethoden angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind und nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Methoden sind allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Deshalb wird subjektiv erwarteter Erfolg mit der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert und sind überdies gesetzlich unzulässig. Für auftretende Schäden, die möglicherweise durch die Soletherapie auftreten können, übernimmt der Geschäftsinhaber keine Haftung. Ansprüche aus versehentlicher oder unwissentlicher Fehlinformation sind – soweit nach BGB zulässig – ausgeschlossen. Untersuchungen und Behandlungen erfolgen auf der Grundlage der AGB.

§ 6 Aufsichtspflicht

Der Tierhalter muss dauerhaft seiner Aufsichtspflicht gegenüber den oben genannten Pferden nachkommen. Der Geschäftsinhaber unterliegt zu keiner Zeit der Aufsichtspflicht. Das Betreten und Benutzen des gesamten Pferdeanhängers geschieht auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die sich die Pferde im Pferdeanhänger und/oder beim Auf- und Abladen auf den Pferdeanhänger zufügen können, haftet alleine der Tierhalter. Der Tierhalter führt das Holen und Bringen aus dem Stall zur mobilen Solekammer sowie das Auf- und Abladen der Pferde auf den Pferdeanhänger selbstständig und auf eigene Verantwortung durch.

§ 7 Versicherung

Der Tierhalter weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das/die Pferd/e nach. Der Tierhalter versichert, dass das/die Pferd/e frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind und aus seuchenfreiem Bestand kommt/kommen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen für den Fall dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Behandlungsvertrag beginnt am _____ und endet am
_____.

Die Parteien erkennen diesen Vertrag an.

Ort, Datum

Geschäftsinhaber

Tierhalter